

---

**Satzung des Kreises Steinfurt  
vom 07.07.1993  
zur Verringerung der Zahl der bei der Kreiswahl zu wählenden Ver-  
treter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  
- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.1997 -**

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342), zuletzt geändert durch das Solidarbeitragsgesetz - SBG 1993 - vom 16.12.1992 (GV NRW S. 561) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1979 (GV NRW S. 712/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 08.06.1993 (GV NRW S. 300/SGV NRW 1112), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 5. Juli 1993 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Kreiswahl zu wählenden Vertreter für den Kreis Steinfurt beschlossen:

**§ 1**

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) im Kreis Steinfurt zu wählenden Vertreter wird um 4, davon 2 in Wahlbezirken, verringert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt vom 07.07.1993 zur Verringerung der Zahl der bei der Kreiswahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 3 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Anmerkung: § 3 KrO entspricht § 5 der neuen Fassung der Kreisordnung.*

Steinfurt, 7. Juli 1993

gez. Stroot  
**Landrat**